

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Thilo Kleibauer (CDU) vom 12.06.20

und Antwort des Senats

Betr.: 16 Staatsräte ernannt, aber nur 15 Planstellen für Staatsräte im Stellenplan – Ignoriert der Erste Bürgermeister gleich mit dem Start der neuen Regierungskoalition wichtige haushaltsrechtliche Vorgaben?

Einleitung für die Fragen:

Am 11. Juni hat die Pressestelle des Senats mitgeteilt, dass der Erste Bürgermeister drei neue Staatsräte ernannt hat. Zusammen mit 13 bereits amtierenden Mitgliedern des Staatsrätekollegiums ergibt sich somit eine Anzahl von 16 Staatsräten.

Im Stellenplan des Einzelplans 1.1 „Senat und Personalamt“ gibt es allerdings im aktuellen Haushaltsplan 2019/2020 nur 15 entsprechende Planstellen Staatsrätin/Staatsrat mit der Besoldungsgruppe B 10. Die 16. Planstelle ist mit einem kw-Vermerk versehen und nur für die Dauer der Zuweisung eines ehemaligen Staatsrats in ein öffentliches Unternehmen nutzbar.

Als zuletzt mit der Regierungsbildung 2011 eine neue Staatsratsposition geschaffen wurde, hatte der Senat in Drs. 20/133 noch ausgeführt: „Für die Neuschaffung einer zusätzlichen (Beamten-)Planstelle Staatsrätin/Staatsrat B 10 bedarf es eines Senatsantrags an die Bürgerschaft. Die Ernennung wird nach Beantragung und Schaffung der Planstelle erfolgen.“ Erst nach Zustimmung der Bürgerschaft (zur Drs. 20/592) erfolgte damals die Ernennung des zusätzlichen Staatsrats am 24. Juni 2011, rund drei Monate nach dem Amtsantritt des Senats.

Auch bei der Senatsbildung 2008 erfolgte die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle für Staatsräte im Einzelplan 1.1 transparent mit einem Antrag des Senats bei der Bürgerschaft (Drs. 19/236).

Ich frage den Senat:

Frage 1: *Wie viele ernannte Staatsrätinnen und Staatsräte in der Besoldungsgruppe B 10 sind derzeit im Einzelplan 1.1 (Senat und Personalamt) beschäftigt (einschließlich Zuweisungen und Abordnungen an andere Stellen)?*

Antwort zu Frage 1:

Derzeit sind 17 Staatsrätinnen und Staatsräte im Einzelplan 1.1 in Stellen der Besoldungsgruppe B 10 gebucht (davon ist eine Person einer anderen Stelle zugewiesen).

Frage 2: *Wie viele Planstellen für Staatsrätinnen und Staatsräte in der Besoldungsgruppe B 10 sind derzeit im Stellenplan mit gegebenenfalls welchen jeweiligen Vermerken vorhanden?*

Antwort zu Frage 2:

Zurzeit sind 17 Planstellen im Bestand. Davon weisen zwei Stellen besondere Vermerke aus, eine Stelle den KW-Vermerk „für die Dauer der Zuweisung in ein öffentliches Unternehmen“ sowie eine Stelle einen KW-Vermerk zum 31.05.2022.

Frage 3: *Wann genau und auf welcher Grundlage wurden gegenüber den Angaben im Haushaltsplan 2019/2020 aus welchen Gründen und für welche Zeiträume weitere B-10-Stellen im Einzelplan 1.1 geschaffen?*

Frage 4: *Vertritt der Senat weiterhin die in den Drs. 19/236 und 20/133 dargestellte Auffassung, dass für die Neuschaffung einer zusätzlichen Planstelle Staatsrätin/Staatsrat B 10 ein Senatsantrag an die Bürgerschaft erforderlich ist?*

Wenn nein, warum nicht?

Frage 5: *Vertritt der Senat weiterhin die Auffassung, dass die Ernennung einer zusätzlichen Staatsrätin oder eines zusätzlichen Staatsrats erst nach Zustimmung der Bürgerschaft zu einem entsprechenden Antrag zur Schaffung der Planstelle erfolgen kann?*

Wenn nein, warum nicht?

Frage 6: *Welche Bedeutung haben der Stellenplan, der Haushaltsbeschluss und die Landeshaushaltsordnung für den neuen Senat in der 22. Legislaturperiode bei der Besetzung von Spitzenposition in der Verwaltung?*

Antwort zu Fragen 3 bis 6:

Mit Wirkung vom 03.06.2020 wurde auf der Grundlage des Artikels 9 Nummer 6 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 eine B10-Stelle eingerichtet. Sie enthält einen KW-Vermerk zum 31.05.2022.

Nach den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung darf ein Amt nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden. Die Bewilligung und Veränderung von Planstellen ist der Bürgerschaft vorbehalten, soweit nicht durch die Landeshaushaltsordnung oder den Haushaltsbeschluss etwas anderes zugelassen ist. Bei Artikel 9 Nummer 6 des Haushaltsbeschlusses 2019/2020 handelt es sich um eine entsprechende Ermächtigung.

Der Senat wird auch in der 22. Legislaturperiode bei der Besetzung von Spitzenpositionen in der Verwaltung diese entsprechenden Vorgaben und Anforderungen von Stellenplan, Haushaltsbeschluss und Landeshaushaltsordnung beachten.